

Rückwirkendes Inkrafttreten von Bebauungsplänen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.09.1993 gem. § 215 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) die rückwirkende Inkraftsetzung der Bebauungspläne

1. Teichplatz II - rückwirkend zum 08.12.1984
2. Im Tiergarten - rückwirkend zum 08.09.1979
3. **Im Wiesengrund - rückwirkend zum 28.09.1972**
4. Klosterhof - rückwirkend zum 12.02.1977
5. Kalvarienberg III - rückwirkend zum 27.11.1976
6. In den Äckern - rückwirkend zum 14.08.1976
7. Prümatalstraße - rückwirkend zum 10.09.1983
8. Gerberweg - rückwirkend zum 08.09.1979 und die dazugehörige vereinfachte Abänderung des Bebauungsplanes Gerberweg rückwirkend zum 03.10.1981
9. Enggasse - rückwirkend zum 23.04.1977 und die dazugehörige Änderung des Bebauungsplanes - rückwirkend zum 14.02.1981
10. Bahnhofstraße 1 - rückwirkend zum 22.04.1978
11. Wenzelbach I - rückwirkend zum 12.02.1977
12. Wenzelbach II - rückwirkend zum 22.04.1978
13. Wenzelbach III - rückwirkend zum 22.04.1978
14. SO-Sport-Freizeit-Beherbergung - rückwirkend zum 11.11.1978
15. Kalkstraße - rückwirkend zum 17.02.1979 und die dazugehörige Änderung - rückwirkend zum 19.11.1983
16. Prüm, Dausfeld - rückwirkend zum 05.06.1976 und die dazugehörigen Änderungen - rückwirkend zum 11.10.1980 und 12.12.1987

Die Grenzen der einzelnen räumlichen Geltungsbereiche der obigen Bebauungspläne sind aus den folgenden Plänen, welche Bestandteile der Bekanntmachung sind, ersichtlich. Die genauen Geltungsbereiche sind in diesen Plänen dargestellt.

Die oben aufgeführten Bebauungspläne können während der Dienststunden in der Zeit von 08.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (donnerstags bis 18.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 304, eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung für die Geltungsbereiche der obigen Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem noch auf folgendes hingewiesen:

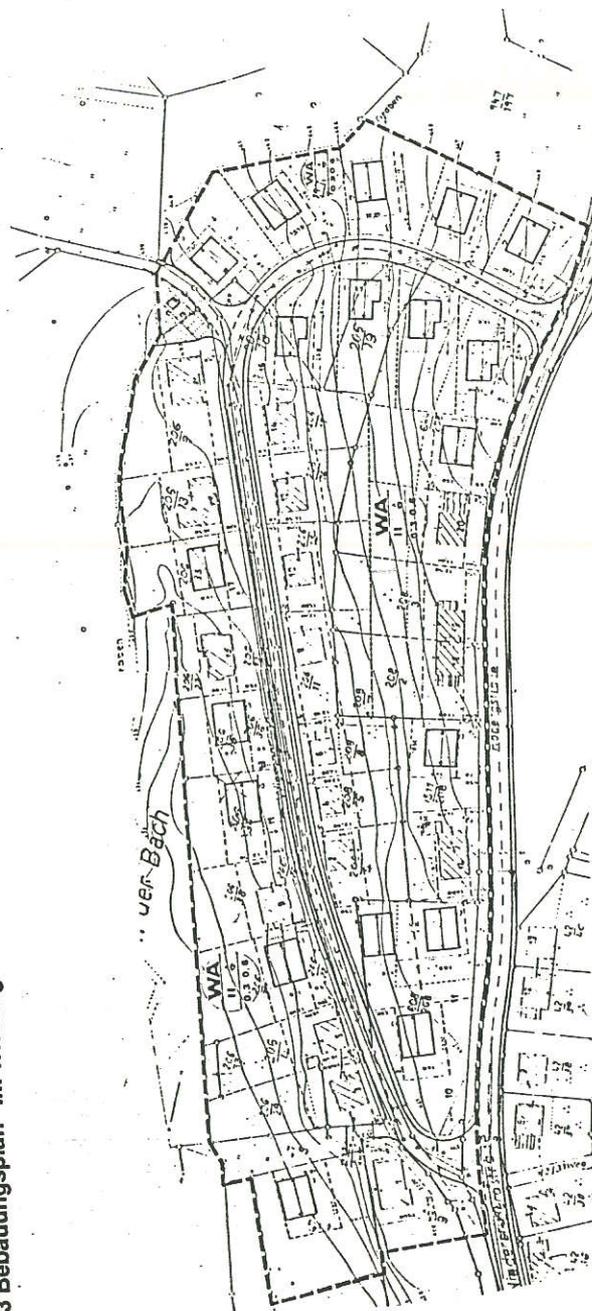
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

- gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres
- gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren

seit dieser Bekanntmachung der oben aufgeführten Satzungen (Bebauungspläne) schriftlich der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm gegenüber geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung in die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm geltend gemacht wird. Mit dieser Bekanntmachung werden die Bebauungspläne rückwirkend zu den genannten Daten rechtsverbindlich.

Prüm, den 14. März 1994

Krahwinkel, Stadtbürgermeister



zu Nr. 3 Bebauungsplan "Im Wiesengrund"